

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die städtischen Friedhöfe in Hattingen
vom 20.06.2002
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2009**

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die im Zusammenhang mit der Benutzung der Friedhöfe erbrachten Leistungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Wird eine beantragte Leistung nur teilweise in Anspruch genommen, so sind die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2
Gebührentarif**

	Erdbestattung ab 01.07.2009 EUR	Urnenbeisetzung ab 01.07.2009 EUR
	<hr/>	<hr/>
(1) Gebühren für die Grabstätten		
1. Reihengrabstätten		
1.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht	1.843	594
1.2 mit Gestaltungsrecht (Bodendecker-reihengrabstätten)	2.570	880
2. Reihengrabstätten ohne Gestaltungs- und Pflegerecht		
2.1 Anonyme Grabstätten	2.320	790
2.2 Rasengrabstätten	2.570	880
3. Wahlgrabstätten		
3.1 mit Gestaltungs- und Pflegerecht		
3.1.1 einschließlich Bestattung je Stelle	2.163	1.284
3.1.2 ohne Bestattung je Stelle	1.200	1.200
3.2 ohne Gestaltungs- und Pflegerecht (Rasengrabstätten)		
3.2.1 einschließlich Bestattung je Stelle	3.328	2.083
3.2.2 ohne Bestattung je Stelle	2.365	1.999
3.3 in Kolumbarien		
3.3.1 einschließlich Bestattung	--	1.092
3.3.2 ohne Bestattung	--	1.008

	Erdbestattung ab 01.07.2009 EUR	Urnenbeisetzung ab 01.07.2009 EUR
4. Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	pro Grabstelle und Jahr (ggf. anteilig nach Monaten) 1/25 der Gebühren nach Ziff. 3.1.2 bzw. 3.2.2	
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in Kolumbarien	pro Nische und Jahr (ggf. anteilig nach Monaten) 1/15 der Gebühr nach Ziff. 3.3.2	
6. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf von mind. 10 Jahren seit der letzten Bestattung	pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (ggf. anteilig nach Monaten) 60 EUR	
(2) Benutzung der Trauerhalle	345	345
(3) Benutzung des Aufbahrungsraumes	124	-
(4) Gebühren für Grabbereitung und -öffnungen		
1. Grabbereitung ohne Erwerb des Nutzungsrechtes	963	84
2. Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung	1.204	84
3. Graböffnung mit anschl. Wiederbestattung (z.B. anlässlich einer Obduktion)	1.445	-
(5) Sonstige Gebühren		
1. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. anlässlich einer Bestattung am Samstag) je eingesetztem Bediensteten und Stunde zusätzlich	42	42
(6) Bei Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr betragen die Gebühren 40 % der Tarife gem. Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3.1.1 und 3.2.1 und 15 % der Tarife gem. Abs. 4.		
(7) Bei der Aufgabe von Nutzungsrechten werden die für den Erwerb dieser Rechte nach Abs. 1 gezahlten Gebühren nicht erstattet.		
(8) Mit der Gebühr nach Abs. 1 sind abgegolten die Überlassung der Grabstätte, die Grabbereitung (nicht bei Ziff. 3.1.2, 3.2.2, 3.3.2, 4 und 5) und in den Fällen der Ziff. 1.2, 2, 3.2 und 3.3 die Pflege der Grabstätte. Die Grabbereitung umfasst das Abräumen aufstehender Pflanzen, das Ausheben, Ausschmücken und Zufüllen des Grabes, das Abräumen des Grabhügels und die Herstellung des ersten Grabbeetes ohne Bepflanzung bzw. das Anbringen der Abdeckplatte und die endgültige Beisetzung der Asche nach Ablauf des Nutzungsrechtes (Kolumbarien).		

- (9) Für die Übertragung des Nutzungsrechtes und die Aufstellung von Grabmalen sowie für sonstige Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- a) die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen beantragt bzw. in dessen Interesse oder Auftrag die Antragstellung erfolgt
 - b) gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, oder
 - c) nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) vom 17. Juni 2003 in der jeweils gültigen Fassung zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Dem Gebührensschuldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren unterliegen der Mahnung und der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.